

Joseph I., Heiliges Römisches Reich, Kaiser

**Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen allen und jeden Unsern Haupt- und Ambtleüten ... zu wissen. ... Ihrer Käyserl. Mayest. allergnädigstem Willen zu folge sothane dero Verordnung abdrücken laßen ... wie folget. Wir Joseph von Gottes Gnaden/ erwählter Römischer Käyser ... Entbiethen allen ... wegen verbottener ohnzuläßiger Verkauf- und Entführung der Pferde ausser des Reichs Dero Käyserl. Inhibitions- und Verbotts Patenten durch das gantze Römische Reich zu verschiedenen mahlen publiciren und erneuern lassen... : Datum auff Unser Vestung Schwerin den 27. April. Anno 1707.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1707?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862149134>

Druck Freier  Zugang



**Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm/  
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und  
Ragaburg / auch Graf zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard K. R. N.**

Fügen allen und jeden Unsern Haupt- und Amtsleuten/Verwaltern/ auch denen von der Ritterschafft/ Burgermeistern/ Richtern und Rähten in denen Städten/ auch allen Unseren Untertanen und Verwandten/ wes Standes und Condition Sie seyn/ hiemit gnädigst zu wissen. Als von der Römischen Käyserl. Mayest. Unserm allergnädigsten Herrn ein abermahliges penal Mandat wieder die Ausführung der Pferde außerhalb Reichs nach Frankreich/ oder in die Schweiz/ zu verfügender publicirung und beobachtung allergnädigst zugefertiget worden; So haben Wir allerhöchst gedacht Ihrer Käyserl. Mayest. allergnädigstem Willen zu folge sothane dero Verordnung abdrucken lassen/welche von Worten zu Worten lautet/ wie folget.

**Wir Joseph von Gottes Gnaden / erwähl-  
ter Römischer Käyser / zu allen Seiten Mehrer des Reichs in  
Germanien/ zu Hungarn/ Böhemb/ Dalmatien / Croatien und Schlabonien König/ r.**

Erz-Herzog zu Oesterreich/ Herzog zu Burgund/ Steyer/ Kärnten/ Crayn und Wirttemberg/ Graf zu Tyrol/ r. Entbiethen allen und jeden Churfürsten/ Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen/ Prälaten/ Grafen/ Freyen/ Herren/ Ritters/ Knechten/ Landvögten/ Hauptleuten/ Bisdomben Vögten/ Pflegern/ Verweesern/ Amtsleuten/ Land-Richtern/ Schultheissen/ Burgermeistern/ Richtern/ Rähten/ Bürgern und Gemeinden/ nicht weniger auch allen und jeden hohen und niedrigen Kriegs-Officirern/ Commissariis und gesambter Soldatesca zu Ross und Fuß/ und sonst allen andern Unsern und des Reichs Untertanen und Getreuen/ in was Würden/ Stande oder Wesen sie seynd/ denen dieser Unser Brieff und Patent, oder glaubwürdige Abschrift davon zukommt und darnit ersucht werden/ Unser Freundschaft/ Better- und Oheimlichen Willen/ Käyserl. Huld/ Gnad und alles Guts: Und ist Em. Lbd. Lbd. Und. Und. und Euch vorhin guter Massen erinnerlich/ welchergestalt Unsers in Gott ruhenden Herrn Vatters Käyserl. Mayest. und Lbd. wegen verbottener ohnzulässiger Verkauf- und Entführung der Pferde ausser des Reichs Dero Käyserl. Inhibitions- und Verbottens Patenten durch das ganze Römische Reich zu verschiedenen mahlen publiciren und ernuern lassen/ in gnädigster Zuversicht/ es würde denenselben gehorsambste Folge geleistet: Von Suchung einiger particular schöner Borthells oder Gewinnst abgestanden/ und die innerliche Kräfte unsers geliebten Vaterlands Teutscher Nation, So dann die Reichs verfassung und dessen Conservation besser/ als vorhin beygehalten werden: Nachdemahlen Wir aber glaubwürdig benachrichtiget worden/ daß/ ohn-geachtet der so oft wiederholter scharffer Verbotten/ mit der höchstschädlichen Ausführung der Pferden/ so wohl in der Schweiz/ und von dannen in Frankreich/ als an andere Orthen an die declarirte Reichs-Feinde immerhin continuirt werde/ solcher sehr nachtheiliger Verschleiß und Handthierung aber dem Reich und gemeinem Wesen zu mercklichem Nachtheil/ dem allgemeinen Feind hingegen zu großem Nutzen und Verlängerung dieses kostbahnen Kriegs gereicht/ und denen heilsamen Reichs-Sakungen allerdingz zuwiderlaufft/ und Wir derhalben von Churfürsten und Ständen des Reichs bey fürwehrendem Reichs-Tag zu Regensburg jüngsthin allerunterthänigst ersucht worden/ daß Wir geschärfte Käyserl. Mandata poenalia, wegen oberührter Ausfuhr der Pferde aus dem Römischen Reich ins Feindliche/ und andere neutrale Orthe/ sonderlich die Schweiz/ nochmahl in das Reich ergehen/publiciren und ernstlich daroh halten zu lassen/ anädigst zuersehen möchten: Als thun Wir hiemit nochmahlen allen Pferd-Verkauff an den Feind/ oder in Feindliche Lande nicht allein/ sondern auch in die Schweiz/ woher der Feind selbige directe, oder indirecte leicht haben kan/ abermahlnertlich und scharffigst verbiethen und wollen/ daß zu dessen nachdruck samer Verhütung so wohl aller Orthen gegen die Schweiz/ als am gangen Rheim herab in der Postirung an Zollen/ Mauten/ Pässen und Grenzen ein scharffes Aufsehen gehalten/ die mit Kauff-Fuhr- und andern reisenden Leuten/ sie seyn auch wer sie immer wollen/ Civil- oder Militar- Persohnen hinausgehende Pferde/ Stück vor Stück eigentlich notirt und beschriben/ und ein gewisses Zeichen gegeben werden/ dagegen die Überfuhrer solcher Pferde bey Ihrer Zurückkunft oder sonst wiederumb zu sähren sich verbinden/ da aber eines oder das andere inzwischen erkräncket/ umgefallen/ oder sonst untauglichkeit halber verkauft werden müssen/ schuldig und gehalten seyn sollen/ desfalls von der Obrigkeit selbigen Orths ein Attestatum zurück zu bringen/ oder doch wenigstens/ da dergleichen nicht zu haben/ gewesen/ ihr Vorgeben/ sub fide Juramenti, auch darin gnugsamer Verdacht vorhanden/ mittelst würcklicher Leistung desselben/ zu bestättigen/ und dieses alles bey Straff der Confiscation aller ihrer Güter/ so viel man deren habhschafft werden kan/ auch/ nach befindenden Dingen und Ubertretung/ bey Ehr/ Leib- und Lebens- Straff/ weßwegen die Herrschafften und Obrigkeiten/ unter welchen solche Leute gefessen/ einander anhand zu stehen/ die Commissarii, Zoll- und Mautbner auch keine andere Paß-Porten/ außer denjenigen/ so von Uns immediat oder denen ausschreibenden Fürsten der nächst am Rhein gelegenen Craysen erttheilt/ hierunter bey scharffer ohnaußbleiblicher Straff zu attendiren/ oder zu respectiren haben/ wie Wir dann inspezie wegen der Kriegs-Officir und Befehlshaber/ die seyn Obere/ oder Niedere/ hiemit setzen/ ordnen und wollen/ daß/ wann ihrer einer oder mehr diesem unserm Gebott zuwider handeln/ und entweder selbst an obgesagte verbottene Deyrter Pferde verkaufen/ oder andere darunter Behülff/ Vorschub/ oder Unterschleiff geben würde/ derselbe ipso facto unehrlich und infam, auch zu weitem Kriegs- Diensten untauglich seyn/ und als ein solcher cassirt werden solle. An Em. Lbd. Lbd. Und. Und. und Euch sambt und sonders gnädigst gesinnende und begehrende/ auch von Röm. Käyserl. Macht hiemit gebiethende/ daß Sie diese Unsere Verordnung und Verbot in ihren Churfürstenthumb- und Landen verkündigen und darauff fest und nachdrücklich halten/ mithin nicht nur oberwehnten so hochnachteiligen Ross- Auf- und Verkauf gänglich verhindern und einstellen/ noch jemanden in die Schweiz oder andere neutrale Orthe Pferde abzuführen/ paß- oder repaß gestaten/ sondern auch wann jemand/ wer der auch sey/ in ihren Landen und Bortmäsigkeit betreten werden sollte/ ob schon die Pferde noch nicht eingehandelt wären/ denen Händlern doch/ (welche unsere Bewilligung und Käyserl. Patenten nicht vorzuweisen hätten) das Geld confisciren/ die schon eingehandelte Pferde aber hinweg nehmen/ und selbige noch darzu mit einer Geld- oder Leibs- Straf/ nach gestalten Umständen/ denen Reichs-Sak und Ordnungen gemäß/ ansehen wollen/ hieran beschicht Unser ernstlicher Will und Meynung/ und Wir verblieben Em. Lbd. Lbd. Und. Und. und Euch respectivè mit Freund- Better- und Oheimlichen Willen/ Käyserl. Huld/ Gnaden und allem Guten wohl beygethan und gewogen. Geben in Unserer Stadt Wien/ den fünfften Januarij, ANNO Siebenzehnhundert und Sieben/ Unserer Reiche/ des Römischen in Siebenzehenden/ des Hungarischen im Zwanzigsten/ und des Böhemischen im Anderen.

Joseph.

VI.  
Frid. Carl. G. von Schönborn.



AD MANDATUM SAC. CAES.  
MAJESTATIS PROPRIUM.

C. F. Consbruch.

Dessen zu Urkund haben Wir diesen Abdruck mit Unserm Fürstl. Insegel bekräftiget/ und Krafft dieses durch Publicirung von denen Canseln und Affigirung ge- höriger Orthen zu männiglichem Wissenschaft bringen lassen wollen. Darnach ein Jeder sich gehorsambst zu achten und für Schaden zu hüten hat. Datum auff Unser Bestung Schwerin den 27. April. ANNO 1707.



Handwritten text in a Gothic script, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Second line of handwritten text in Gothic script, also appearing as bleed-through.

Third line of handwritten text in Gothic script, appearing as bleed-through.



Fourth line of handwritten text in Gothic script, appearing as bleed-through.

Fifth line of handwritten text in Gothic script, appearing as bleed-through.

Main body of handwritten text in Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side.

Handwritten text at the bottom of the bleed-through section, possibly a signature or date.

Large section of handwritten text in Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side.



AD MANDATUM SAC. CAES. MARITIMI FORIUM

Handwritten text in a Gothic script, possibly a signature or name.

Bottom line of handwritten text in Gothic script, appearing as bleed-through.

Mk-4060. (22) 13e

27. April. 1702.

**Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm /  
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und  
Ragaburg / auch Graf zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard K. R.**

Fügen allen und jeden Unsern Haupt- und Ambleuten / Verwaltern / auch denen von der Ritterschafft / Burgermeistern / Richtern und Räten in denen Städten / auch allen Unseren Unterthanen und Verwandten / wes Standes und Condition Sie seyn / hiemit gnädigt zu wissen. Als von der Römischen Käyserl. Majest. Unserm allergnädigsten Herrn ein abermaliges penal Mandat wieder die Ausführung der Pferde außerhalb Reichs nach Frankreich / oder in die Schweiz / zu verfügender publicirung und beobachtung allergnädigt zugestellet worden; So haben Wir allerhöchst gedacht Ihrer Käyserl. Majest. allergnädigstem Willen zu folge sothane dero Verordnung abdrücken lassen / welche von Worten zu Worten lautet / wie folget.

**Wir Joseph von Gottes Gnaden / erwähl-  
ter Römischer Käyser / zu allen Seiten Mehrerer des Reichs in  
Germanien / zu Hungarn / Böhmeind / Dalmatien / Croatien und Schlabonien König / r.**

Erz-Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyer / Kärnten / Crayn und Wirtemberg / Graf zu Tyrol / r. Entbiethen allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Ritters / Knechten / Landvögten / Hauptleuten / Bischoffen / Vögten / Pflegern / Verweesern / Ambleuten / Land-Richtern / Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Räten / Bürgern und Gemeinden / nicht weniger auch allen und jeden hohen und niedrigen Kriegs-Officieren / Commissariis und gesambter Soldatesca zu Ross und Fuesz / und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen / in was Würden / Stande oder Wesen sie seynd / denen dieser Unser Brieff und Patent, oder glaubwürdige Abschrift davon zukommt und darmit ersucht werden / Unser Freundschaft / Better- und Oheimlichen Willen / Käyserl. Huld / Gnad und alles Guts: Und ist Em. Ebd. Ebd. Und. Und. und Euch vorhin guter Massen erinnerlich / welchergestalt Unsers in Gott ruhenden Herrn Vatters Käyserl. Majest. und Ebd. wegen verbottener ohnzulässiger Verkauf- und Entführung der Pferde ausser des Reichs Dero Käyserl. Inhibitions- und Verbottss Patenten durch das ganze Römische Reich zu verschiedenen mahlen publiciren und ernaern lassen / in gnädigster Zuversicht / es würde denenselben gehorsambste Folge geleistet: Von Suchung einiger particular schöner oder gewinst abgestanden / und die innerliche Kräfte unsers geliebten Vaterlands Teuschler Nation, So dann die Reichs-Verfassung und dessen Conservation besser / als vorhin beyhalten werden: Nachdem wir aber glaubwürdig benachrichtiget worden / daß / ohngeachtet der so oft wiederholter scharffer Verbotten / mit der höchstschädlichen Ausführung der Pferde / so wohl in der Schweiz / und von dannen in Frankreich / als an andere Orthen an die declarirte Reichs-Feinde immerhin continuirt werde / solcher sehr nachtheiliger Verschleiß und Handthierung aber dem Reich und gemeinem Wesen zu merklichem Nachtheil / dem allgemeinen Feind hingegen zu großem Nutzen und Verlängerung dieses kostb- gen allerdings zuwiderlaufft / und Wir derhalben von Churfürsten und Ständen des Reichs bey fürwehrend er sucht worden / daß Wir geschärfte Käyserl. Mandata poenalia, wegen oberührter Ausfuhr der Pferde aus dem Reich / sonderlich die Schweiz / nochmahl in das Reich ergehen / publiciren und ernstlich darob halten zu lassen / und allen Pferd-Verkauff an den Feind / oder in Feindliche Lande nicht allein / sondern auch in die Schweiz / woher mahl ernstlich und scharffigst verbiethen und wollen / daß zu dessen nachdruckfamer Verhütung so wohl aller Postirung an Zöllen / Mauten / Pässen und Grenken ein scharffes Aufsehen gehalten / die mit Kauff-Fuhr in Civil- oder Militar- Persohnen hinausgehende Pferde / Stück vor Stück eigentlich notirt und beschrieben / und solcher Pferde bey Ihrer Zurückkunft oder sonst wiederumb zu sätiren sich verbinden / da aber eines / oder e tauglichkeit halber verkauft werden müssen / schuldig und gehalten seyn sollen / desfalls von der Obrigkeit selb- stens / da dergleichen nicht zu haben / gewesen / ihr Vorgeben / sub fide Juramenti, auch darin gnugsamer Verdr- stättigen / und dieses alles bey Straff der Confiscation aller ihrer Güter / so viel man deren habhschafft werden ka- Leib- und Lebens- Straff / weßwegen die Herrschaffen und Obrigkeiten / unter welchen solche Leute gefessen / eit auch keine andere daß- Worten / außer denjenigen / so von Uns immediate oder denen ausschreibenden Fürsten d- bey scharffer ohnaußbleiblicher Straff zu attendiren / oder zu respectiren haben / wie Wir dann inspe. ie wegen der- dere / hiemit setzen / ordnen und wollen / daß / wann ihrer einer oder mehr diesem unserm Gebott zuwider handle- de verkaufen / oder andere darunter Beyhülff / Vorschub / oder Unterschleiff geben würde / derselbe ipso facto une- lich seyn / und als ein solcher cassirt werden solle. An Em. Ebd. Ebd. Und. Und. und Euch sambt und sonders g- Macht hiemit gebiethe / daß Sie diese unsere Verordnung und Verbot in ihren Churfürstenthumb- und La- mithin nicht nur oberwehnten so hochnachteiligen Ross- Auf- und Verkauf gänzlich verhindern und einstell- Pferde abzuführen / pass- oder repass gestaten / sondern auch wann jemand / wer der auch sey / in ihren Landen und- nicht eingehandelt wären / denen Händlern doch / ( welche unsere Bewilligung und Käyserl. Patenten nich- handelte Pferde aber hinweg nehmen / und selbige noch darzu mit einer Geld- oder Leibs- Straf / nach gestalten- sehen wollen / hieran beschicht Unser ernstlicher Will und Meynung / und Wir verblieben Em. Ebd. Ebd. Und. Und- Willen / Käyserl. Huld / Gnaden und allem Guten wohl beygethan und gewogen. Geben in Unserer Stadt- Sieben / Unserer Reichs / des Römischen in Siebenzehenden / des Hungarischen im Zwanzigsten / und des Böhm-



Joseph.

VI.  
Frid. Carl. G. von Schönborn.



AD MANDATUM SAC. CAES.  
MAJESTATIS PROPRIUM.

E. F. Consbruch.

Dessen zu Urkund haben Wir diesen Abdruck mit Unserm Fürsil. Insegl bekräftiget / und Krafft dieses durch Publicirung von denen Cankeln und Affigirung ge- höriger Orthen zu männiglichem Wissenschaft bringen lassen wollen. Darnach ein Jeder sich gehorsamst zu achten und für Schaden zu hüten hat. Datum auff Unser Bestung Schwerin den 27. April. ANNO 1707.

